

# RS OGH 1985/1/15 4Ob403/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1985

## Norm

ZPO §417 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Ein Hinweis auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen ist richtigerweise auch in den Urteilkopf aufzunehmen, doch stellt das Fehlen von Angaben im Urteilkopf nur dann einen Nichtigkeitsgrund dar, wenn sie die Überprüfung oder Anwendung des Urteils unmöglich machen. Vielmehr wäre dieser Mangel des Urteilkopfes jederzeit von Amts wegen oder über Antrag zu berichtigen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 403/84  
Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 403/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0041834

## Dokumentnummer

JJR\_19850115\_OGH0002\_0040OB00403\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)